

und Energieeffizienz. Ein zentraler Bestandteil ist die Netto-Null-Strategie: Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bis 2040 die Klimaneutralität erreicht wird.

- Kommunalenergieplan: Zurzeit ist der mit Beschluss vom 10. April 2024 durch das Gemeindeparlament festgesetzte kommunale Energieplan in Kraft.
- Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO): Die WEKO hat in ihrer Entscheid vom 25. Mai 2020 für die Zentralschweiz gestützt auf Art. 7 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251) den Gasmarkt geöffnet. Dadurch wird ein fairer Wettbewerb und eine effiziente Marktgestaltung gefördert. Diese Zielsetzungen sind in die Vorlage eingeflossen.
- Gastarif der Stadt Schlieren: Der Gasmarkt war insbesondere in der jüngsten Vergangenheit und auch noch heute sehr volatil und führte zu unsicheren Preisprognosen. Die Gaspreise müssen künftig häufiger angepasst werden können. Der neue Gastarif der Stadt Schlieren berücksichtigt diese Volatilität und sieht eine befristete Rabattierung vor. Die Möglichkeit dieser Rabattierung ist in der Vorlage aufgenommen worden.
- Neue Kompetenzen: Sicherstellung, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 38 KV ZH eingehalten werden. Zum Beispiel befindet sich die Kompetenz zur Ratifizierung dieser Verordnung beim Gemeindeparlament inklusive dem damit zusammenhängenden fakultativen Referendum.
- Weitere Änderungen: Diese betreffen die Strukturierung, die Erlassbezeichnung und die Zuteilung in der Sammlung des kommunalen Rechts.

3. Zu den einzelnen Paragraphen

Die Gegenüberstellung der "alten Regelung" zur "neuen Regelung" in Form einer Synopse war äusserst schwierig. Die Gründe liegen in den sehr umfangreichen und komplexen Anpassungen. Die Anzahl der Paragraphen wurde reduziert. Gleiche Themen sind einander – wo möglich und sinnvoll – gegenübergestellt worden. Die Nummerierung ist unterschiedlich.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 8)

In § 3 wird festgehalten, dass die Gasversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt wird. Damit trägt die Gas-Versorgungs-Verordnung (GVO) § 88 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG) Rechnung, wonach die Führung eines Eigenwirtschaftsbetriebs die Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament benötigt. Damit einher geht die bereits heute praktizierte Spezialfinanzierung.

In § 6 wird 16 Ziff. 6 Gemeindeordnung (GO) abgebildet: Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Energieplanung.

§ 8 regelt das Rechtsverhältnis zur Kundschaft. Diese Bestimmung trägt zur Rechtsklarheit bei. Es wird unmissverständlich festgestellt, dass diese Verordnung und deren Bestimmungen dem öffentlichen Recht unterstehen, und dass das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen in begründeten Ausnahmefällen privatrechtliche Lieferverträge abschliessen kann.

II. Stilllegung Gasnetz (§§ 9 – 11)

Aus verschiedenen Gründen und Überlegungen (übergeordnetes Recht, Energieplanung, strategische Vorgaben etc.) wird das Gasnetz stillgelegt. Die Voraussetzungen dafür sind in § 9 geregelt. Ein wesentlicher Bestandteil ist das Netto-Null-Ziel, das die Stadt Schlieren verfolgt. Dieses Ziel gibt vor, bis zum Jahr 2040 zugunsten Fernwärmeenergie und andere alternative Heizsysteme weitgehend auf den Energieträger Gas zu verzichten. Dafür soll das Gasnetz und die Versorgungs- und Hausanschlussleitungen etappenweise stillgelegt werden. Der genaue Zeitpunkt der Stilllegung für die einzelnen Leistungsabschnitte und die betroffenen Gebiete wird den Hauseigentümerinnen bzw.

den Hauseigentümern rechtzeitig mitgeteilt. Eine erste Medieninformation erfolgte bereits anfangs Dezember des letzten Jahres.

Von der Stilllegung betroffen sind insbesondere Liegenschaften mit Gasheizungen, Gaskochherden, Wassererwärmern, Raumheizgeräten und weiteren Geräten mit Anschluss an das Gasnetz. Diese Geräte müssen durch alternative und umweltfreundliche Apparaturen ersetzt werden. Eine Ausnahme besteht für industrielle Prozessanwendungen, die auf Prozessgas angewiesen sind. Diese Betriebe sind von der Stilllegung ausgenommen und zwar solange der wirtschaftliche Betrieb dieser Anlagen gewährleistet werden kann. Diese Differenzierung berücksichtigt die besonderen Anforderungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen industrieller Nutzenden und stellt sicher, dass die Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Betriebe nicht beeinträchtigt werden.

Die Entschädigungspflicht für Gasanlagen wie Heizungen, Kochherde und Gewerbeanwendungen hängt mit der Frage der materiellen Enteignung gemäss Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101.0) zusammen (§ 10). Durch die Stilllegung des Gasnetzes erfolgt ein Eingriff ins Eigentum. Das ist namentlich der Fall, wenn die von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen getätigten Investitionen infolge der Stilllegung des Gasnetzes nicht mehr amortisierbar sind. Es ist anerkannt, dass die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer in diesem Fall angemessen zu entschädigen sind. Die Entschädigungspflicht beschränkt sich aber auf Gasanlagen, die vor dem 1. Januar 2025 installiert wurden. Davon ausgenommen sind zudem ausdrücklich Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen. Allerdings kann die Gasversorgung in diesem Fall die Kosten der Abtrennung der Hausanschlussleitungen ganz oder teilweise übernehmen (§ 22 Abs. 2). Bei der Entschädigung nach § 10 handelt es sich um eine angemessene Restwertentschädigung von Gasheizungen und Anlagen, die ihre technische Lebensdauer noch nicht erreicht haben. Für die Berechnung des Restwerts kann die paritätische vom Hauseigentümerverband und des Mietverbands entwickelte Lebensdauertabelle herangezogen werden. Zum Beispiel beträgt die technische Lebensdauer einer Gasheizung in der Regel rund zwanzig Jahre.

Sofern Gas zur Erbringung industrieller oder gewerblicher Leistungen, beispielsweise zum Backen in Bäckereien oder für industrielle Produktionsprozesse, eingesetzt wird ("Prozessgas"), bleibt die Entschädigungspflicht auch über das Jahr 2025 hinaus bestehen. Sollte jedoch ein gewerbliches oder industrielles Unternehmen Gas zu Heizzwecken verwenden, etwa zur Beheizung von Büroräumlichkeiten eines Finanzinstituts, entfällt die Entschädigungspflicht für diese Gasheizungen und -anlagen ab dem Inkrafttreten der Gasverordnung für alle Neuinstallationen.

Mit dem Inkrafttreten der Gasverordnung werden gemäss § 11 keine Neuanschlüsse oder Gasanlagen mehr von der Gasversorgung genehmigt. Ein Anspruch auf einen Gasanschluss besteht folglich nicht mehr. Die Gasversorgung der Stadt Schlieren ist bei gegebenen Voraussetzungen verpflichtet, die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Gasanlagen (Heizungen, Kochherd und Gewerbeanwendungen) für ihre Anlagen zu entschädigen.

III. Datenschutz (§§ 12 – 14)

Die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen erfolgt aufgrund der Erfordernisse des revidierten Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) im Kanton Zürich vom 5. Juli 2023. Die Ergänzungen in den §§ 12 – 14 stellen sicher, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten bei den öffentlichen Organen den kantonalen Datenschutzvorschriften entspricht und die Privatsphäre der einzelnen Gasverbraucherinnen bzw. -verbrauchern geschützt wird. Die Bearbeitung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Beschaffung, Verwendung und Aufbewahrung der Daten dieser Kundschaft.

Durch die in der Gasverordnung neu eingefügten Bestimmungen wird gewährleistet, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die für die jeweiligen Aufgaben (beispielsweise Erbringung der Dienstleistungen, Abwicklung und Pflege der Beziehung zur Kundschaft, betriebliche Sicherheit und Rechnungsstellung) erforderlich sind. Dies entspricht den Prinzipien der Datenminimierung (§ 8 IDG) und der Zweckbindung (§ 9 IDG), die im revidierten Gesetzes über die Information und den Datenschutz so verankert sind.

Zudem statuiert die Gasverordnung neu unter § 12 Abs. 2, dass die Weitergabe von erhobenen Daten nur in dem Umfang zulässig ist, wie es zur ordnungsgemässen Abwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen der Kundschaft und der Gasversorgung erforderlich ist. Mit dieser Bestimmung erfüllt sie § 16 IDG. Mit dem dritten Absatz von § 12 wird der gesetzlichen Vorgabe nachgekommen, dass das öffentliche Organ Personendaten soweit möglich löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert (§ 11 Abs. 2 IDG).

Zu § 13: Sofern die Gasversorgung intelligente Messsysteme einsetzt, müssen sie den Anforderungen an Datenminimierung und Zweckbindung (§ 8 und § 9 IDG) genügen. Die durch diese Systeme erfassten personenbezogenen Daten dürfen zudem nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden (§ 9 IDG). Darüber hinaus müssen Massnahmen zur Datensicherheit und zum Schutz der Privatsphäre ergriffen werden (§ 11 IDG) und die Daten sind soweit möglich zu löschen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 11 Abs. 2 IDG). Auch die Transparenz und Auskunftspflicht gegenüber den betroffenen Personen müssen gewahrt bleiben (§ 15 IDG).

In § 14 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, wie dies von § 16 Abs. 1 Bst. a IDG verlangt wird, dass die anderen Amtsstellen der Gasversorgung die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

IV. Gasversorgungsanlagen, V. Hauptleitung, VI. Hausinstallationen, VII. Druckregulierungseinrichtung und VIII. Mess- und Steuereinrichtungen (§§ 15 - 34)

Die Bestimmungen über die Gasversorgungsanlagen, welche die Hauptleitung, die Hausanschlussleitungen, die Hausinstallationen, die Druckregulierungseinrichtungen und die Mess- und Steuereinrichtungen umfassen (§ 15), bilden ein Kernstück der Gasverordnung. Für die einzelnen Elemente regeln die §§ 16 – 34 das Eigentum, den Unterhalt, die Kostentragung und je nachdem auch die Haftung der Eigentümerinnen bzw. den Eigentümern gegenüber der Stadt Schlieren. Die neuen Regelungen weichen gegenüber den Bestimmungen des heute gültigen Gasreglements nicht ab. Allerdings werden nur die wesentlichen Rechte und Pflichten der Eigentümerinnen bzw. der Eigentümer festgehalten. Die Konkretisierungen sind in den Vollzugsbestimmungen aufzunehmen.

Die früher übliche Installationskonzession für die Errichtung der Hausinstallationen wurde aufgehoben. Sie widerspricht übergeordnetem Recht. Dies entspricht der heutigen Praxis. Die Installationskonzession konnte bereits mit dem heute gültigen Gasreglement von den Fachunternehmen nicht mehr verlangt werden. Die Fachunternehmen, welche Hausinstallationen einrichten, müssen sich nach wie vor über ausreichende Sachkenntnisse ausweisen und über eine Installationsberechtigung des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme verfügen (§ 24).

Sodann werden die Zutritts- und Kontrollrechte für die Gasversorgungsanlagen gebündelt und einheitlich in § 34 festgehalten.

IX. Gasabgabe (§§ 35 – 40)

Ein weiteres Kernstück der Gasverordnung bilden die Bestimmungen über die Gaslieferung. Die Gasverordnung beschränkt sich wiederum darauf, die wesentlichen Bestimmungen festzuhalten, während die Konkretisierungen in die Vollzugsbestimmungen aufzunehmen sind. Im Vergleich zum Gasreglement enthält die Gasverordnung auch hier keine wesentlichen Änderungen.

X. Finanzierung (§§ 41 – 48)

Das letzte Kernstück der Gasverordnung bilden die Bestimmungen über die Finanzierung. Sie sind neu und nehmen die Anforderungen auf, die an die gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung gestellt werden (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV)).

§ 41 listet die Finanzierungsmöglichkeiten auf. Damit wird den Anforderungen gemäss § 88 GG Rechnung getragen. Eigenwirtschaftsbetriebe müssen ihre Kosten grundsätzlich aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Besonders geregelt wird die bereits heute praktizierte Vergütung an die Stadt. Diese Vergütung soll das finanzielle Risiko der Stadt abgelenken (§ 42). Diese Entschädigung wird über das Netznutzungsentgelt, das die an das Gasnetz angeschlossene Kundschaft zu bezahlen hat, finanziert (§ 43 Abs. 1 letzte Alinea).

Es werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der verschiedenen Gebühren geschaffen. In Art. 38 Abs. 1 KV wird verlangt, dass im Gesetz, also hier in der GVO, das Gebührensubjekt, das Gebührenobjekt und die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr geregelt sind. Zudem soll den Anforderungen nach dem Kartellrecht und den Formulierungen der WEKO Rechnung getragen werden. Bereits der aktuelle Gastarif hat diese Anforderungen aufgenommen. In den §§ 43 ff. werden die Grundzüge der Gastarifierung aufgenommen. § 43 regelt die Kosten, die in das Netznutzungsentgelt eingerechnet werden können. Das Netznutzungsentgelt wird aufgrund der bezogenen Menge und der installierten Leistung berechnet. § 44 enthält die entsprechenden Grundlagen zur Berechnung des Energiepreises. Für besondere Einrichtungen werden gesonderte Gebühren erhoben (§ 45). § 46 sieht Gebühren nach Aufwand vor, die namentlich für Kontrollen und die Prüfung von Gesuchen wie auch für die Anordnung von Liefersperren erhoben werden können.

§ 47 enthält die bereits vorne erwähnte Rabattierung (Ziffer 2).

XI. Sanktionen und XII. Rechtsschutz (§§ 49 – 52)

Bei der Liefersperre gemäss § 49 handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Sanktion, die bereits heute im Gasreglement vorgesehen ist. Nicht mehr aufgenommen wird die Möglichkeit, strafrechtliche Sanktionen zu erlassen. Hierzu stellt das kantonale Recht ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, das sich bewährt hat.

Was den Rechtsschutz anbetrifft, so können diejenigen Personen, welche sich durch eine Massnahme der Gasversorgung beschwert fühlen, beim Ressort Werke, Versorgung und Anlagen eine Verfügung verlangen. Über dessen Entscheid kann beim (Gesamt-)Stadtrat eine Neu beurteilung verlangt werden kann (§ 51). Dieser Entscheid unterliegt dem Rekurs an den Bezirksrat, der beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, als letzte kantonale Instanz, angefochten werden kann. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 52).

XIII. Schlussbestimmungen (§ 53)

Die Kompetenz zur Genehmigung dieser Gasverordnung befindet sich beim Gemeindeparlament. Die Inkraftsetzung erfolgt, sobald dessen Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist. Auf diesen Zeitpunkt wird das heute noch gültige Gasreglement und allenfalls mit der Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

4. Erwägungen

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden neuen Gasverordnung den aktuellen Umständen und Gesetzgebungen Rechnung getragen wird. Er empfiehlt den Mitgliedern des Gemeindeparlaments, den in Frage stehenden Entwurf der Gasverordnung vom 9. Januar 2025 zu genehmigen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Der neuen Gasverordnung SKR Nr. 11.20 in der Version vom 15. Januar 2025 wird zugestimmt.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

1.3. Der Stadtschreiber a.i. wird beauftragt, die dannzumal in Rechtskraft erwachsene Gasverordnung in der kommunalen Rechtssammlung zu aktualisieren: SKR 11.20 Gasverordnung (GVO), vorher Gasreglement SKR 11.20.

2. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
 - Parlamentssekretär a.i.
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Stadtschreiber a.i.
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.